

Schwerpunkt Untersuchungshaftvollzug und -vermeidung

Villmow, B., Savinsky, A.L. & Woldmann, C.: Praxis des Vollzugs der Jugenduntersuchungshaft – Eine erste Bestandsaufnahme (S. 240)

Der Beitrag fasst die Ergebnisse einer Studie zur Situation des Jugenduntersuchungshaftvollzugs zusammen. 40 Einrichtungen aus 13 Bundesländern beantworteten Fragen zur Belegung, zu einzelnen Aspekten des Vollzugsalltags, zur Personalstruktur und zur Subkultur in den Anstalten. Die Resultate werden mit Blick auf die neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetze dargestellt. Es wird deutlich, dass es „den“ bundesdeutschen Jugenduntersuchungshaftvollzug nicht gibt. Zwischen relativ gut ausgestatteten größeren Einrichtungen und sehr kleinen Abteilungen mit äußerst eingegrenzten Möglichkeiten sind alle Zwischenformen erkennbar.

Ostendorf, H.: Grundsätze und Wegweiser in den neuen Untersuchungshaftvollzugsgesetzen (S. 251)

Der Vollzug der Untersuchungshaft wird zurzeit gesetzlich neu geregelt. Zuständig sind nach der so genannten Föderalismusreform die Länder. 14 Untersuchungshaftvollzugsgesetze sind bereits verabschiedet, in Bayern und Schleswig-Holstein sind Gesetzesentwürfe in der parlamentarischen Beratung. Die Gesetzgebungskompetenz für die Anordnung der Untersuchungshaft liegt weiterhin beim Bund. Dementsprechend gibt es eine Restzuständigkeit des Bundes für Beschränkungen in der Kommunikation und dem Verkehr der U-Gefangenen aus Gründen des Haftbefehls. Entsprechende Neuregelungen sind bereits ab dem 01.01.2010 in Kraft. In dem Beitrag werden die Grundlagen der Ländergesetze dargestellt, nach denen sich der Vollzug der Untersuchungshaft ausrichten hat.

Eberitzsch, S.: Jugendhilfeangebote zur Vermeidung von Untersuchungshaft (S. 259)

Bei der Konzeptionierung von Jugendhilfeangeboten zur Untersuchungshaftvermeidung bzw. -verkürzung müssen die besonderen Anforderungen und Merkmale dieses Handlungsfeldes reflektiert und berücksichtigt werden. Hierzu werden im Folgenden, nach einer ersten Einführung in das Feld, diese spezifischen Anforderungen skizziert und die darauf bezogenen Qualitätsmerkmale für entsprechende Jugendhilfeangebote beschrieben und diskutiert.

Weiß, M.: Erziehungshilfe statt Untersuchungshaft im Heinrich-Wetzlar-Haus der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee (S. 263)

Im folgenden Beitrag wird die Konzeption des U-Haftvermeidungs- bzw. -verkürzungsangebots im Heinrich-Wetzlar-Haus der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee beschrieben und wesentliche Angaben zu den untergebrachten Klienten und zur Unterbringung dargestellt.

Eichenauer, P.: „Kooperative Stop and Go! NRW“. Ausdauer und Visionen für die Untersuchungshaftvermeidung in Nordrhein-Westfalen (S. 268)

Im folgenden Beitrag werden Eindrücke und Erfahrungen aus 13 Jahren Tätigkeit in unterschiedlichen Rollen und Funktionen geschildert und die spezialisierte Untersuchungshaftvermeidung von „Stop and Go! NRW“ beschrieben. Dabei wird deutlich, dass die Praxis nicht bei der unmittelbaren Arbeit mit dem Jugendlichen beginnt, sondern viel früher und es zeigt sich, dass sie nicht mit der Hauptverhandlung endet.

Peterich, P.: Die Unerreichbaren. Beschreibung einer Konzeption, die für sich in Anspruch nimmt, „unerreichbar“ erscheinende Jugendliche doch noch zu erreichen (S. 275)

Im Rahmen des folgenden Beitrags wird ein Angebot des Albert-Schweitzer-Familienwerks Lüneburg zur Vermeidung von Untersuchungshaft für Jugendliche vorgestellt, die von anderen Einrichtungen nicht aufgenommen werden und die für Jugendhilfeangebote vermeintlich „unerreichbar“ sind. Beschrieben werden theoretische Vorannahmen, die die Grundlage der praktischen Arbeit bilden, das Konzept der Einrichtung und die zentralen Komponenten der Arbeit.

Jugendhilfe

Kappeler, M.: Wege ins Heim: Fürsorgeerziehung der 40er bis 70er Jahre (S. 282)

Das Vormundschaftsgericht ordnet für einen Minderjährigen Fürsorgeerziehung an, wenn dieser zu verwahrlosen droht oder verwahrlost ist (§ 64 JWG).

Die Frage, wie Kinder und Jugendliche in die Heime kamen, ist von ebenso großer Bedeutung wie die Frage nach den Lebensbedingungen und der Erziehungspraxis in den Heimen. Beides gehört zusammen, wenn es um eine realistische Beurteilung der Heimerziehung der vierziger bis siebziger Jahre geht.

Ehmann, C.: Einrichtungen mit besonders intensiver pädagogischer Betreuung: Geschlossene Unterbringung – neu verpackt (S. 290)

Nach der weitgehenden Abschaffung der „Geschlossenen Unterbringung“ in den 1980er Jahren im Westen und nach 1989 auch im Osten Deutschlands haben zunächst Mecklenburg-Vorpommern (1998) und Hamburg (2002) derartige Einrichtungen wieder eingeführt, wenn auch in Mecklenburg-Vorpommern unter der Bezeichnung „Verbindlicher Aufenthalt“. Vorrangige Bedingung in beiden Einrichtungen war die durch bauliche und personelle Maßnahmen zu garantierende Verhinderung des „Entweichens“. Beide Einrichtungen sind mittlerweile wieder geschlossen worden (Mecklenburg-Vorpommern 2002, Hamburg 2009). Die Gründe sind in den im folgenden Beitrag ausgewerteten Erfahrungsberichten ausführlich dargestellt. Nachdem in Berlin derartige Einrichtungen 1980 geschlossen worden waren, eröffnet nun der Berliner Senat im September 2011 eine gleichartige Einrichtung „mit besonders intensiver pädagogischer Betreuung“, aus der die Klienten nicht „entwischen“ können. Ihre Besonderheit: Sie ist für Kinder ab 10 Jahren „offen“.

Jugendstrafrecht

Linke, A.: Diversionstage in Nordrhein-Westfalen. Zentrale Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Begleitforschung (S. 296)

Die nordrhein-westfälischen Diversionstage stellen eine prozedural aufgewertete Form der staatsanwaltlichen Diversion im Jugendstrafrecht nach § 45 JGG dar, bei der alle Verfahrensschritte an einem Tag und Ort unter Anwesenheit von Polizei, Jugendgerichtshilfe und Staatsanwaltschaft sowie der Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten stattfinden. Der folgende Beitrag basiert auf den Ergebnissen einer mehrteiligen Evaluationsstudie und befasst sich zunächst mit der praktischen Ausgestaltung der Diversionstage und der rechtlichen Zulässigkeit dieses Verfahrensmodells. Anschließend werden die Erkenntnisse über die Eindruckswirkung einzelner Verfahrensschritte auf die betroffenen Jugendlichen, Aspekte der Verfahrensdauer sowie die Legalbewährung im Vergleich zur Routinediversion dargestellt.

Kriminologie

Sturzenhecker, B., Karolczak, M. & Braband, J.: Ergebnisse der Evaluation der „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ im Rahmen des Hamburger Handlungskonzepts „Handeln gegen Jugendgewalt“ (S. 305)

Der Hamburger Senat hat im Jahr 2008 das Handlungskonzept „Handeln gegen Jugendgewalt“ eingeführt. Die „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ (GF) sind als eine „priorisierte Maßnahme“ innerhalb des Handlungskonzeptes eingerichtet worden. Hintergrund war die Annahme, dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei der Bekämpfung von (intensiver) Jugendgewalt verbessert werden müsse. Von 2009 bis 2010 wurden acht Maßnahmen gegen Jugendgewalt aus dem Handlungskonzept durch eine Arbeitsgruppe der Universität Hamburg evaluiert. Im Folgenden werden die Ergebnisse der Teilevaluation zu den „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ zusammengefasst. Der Text beruht auf der Darstellung des Gesamtberichts der Evaluation. Die Ergebnisse der Evaluation können als Beitrag zur Analyse der innovativen Versuche einer interorganisationellen Fallbearbeitung (massiver) Jugendgewalt verstanden werden.

Forum Praxis

Waschlewski, S.: Sexualisiert gewalttätige Kinder und Jugendliche – Erklärungen und Behandlungsmöglichkeiten (S. 312)

Der Beitrag befasst sich mit den Hintergründen sexualisiert gewalttätigen Verhaltens bei Kindern und Jugendlichen, Grundlagen der Beratung für sexualisiert gewalttätige Jungen und Mädchen und den Beratungsablauf in einer Fachstelle für Gewaltprävention und Beratung.

Analysen und Kommentare

Sonnen, B.-R.: Verfassungswidrige Sicherungsverwahrung (S. 321)

1. Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die neue Aspekte für die Auslegung des Grundgesetzes enthalten, stehen rechtserheblichen Änderungen gleich, die zu einer Überwindung der Rechtskraft einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts führen können.
2. Die Europäische Menschenrechtskonvention steht zwar innerstaatlich im Rang unter dem Grundgesetz. Die Bestimmungen des Grundgesetzes sind jedoch völkerrechtsfreundlich auszulegen. Der Konventionstext und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte dienen auf der Ebene des Verfassungsrechts als Auslegungshilfen für die Bestimmung von Inhalt und Reichweite von Grundrechten und rechtsstaatlichen Grundsätzen des Grundgesetzes.
3. a) Der in der Sicherungsverwahrung liegende, schwerwiegende Eingriff in das Freiheitsgrundrecht (Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG) ist nur nach Maßgabe strikter Verhältnismäßigkeitsprüfung und unter Wahrung strenger Anforderungen an die zugrunde liegenden Entscheidungen und die Ausgestaltung des Vollzugs zu rechtfertigen. Dabei sind auch die Wertungen des Art. 7 Abs. 1 EMRK zu berücksichtigen.

Im Portrait

Brunotte, S.: Dr. Paul Blumenthal, Jugendrichter (S. 325)

Der 1880 geborene Jugendrichter Dr. Paul Blumenthal starb 1941 im Getto von Minsk. Er muss eine ganz besondere Persönlichkeit gewesen sein. In zwei Nachrufen und einem Zeitzeugenbericht wird sein besonderes Engagement „in seinem Wirken für die Jugend“ hervorgehoben und seine Beliebtheit sowohl im Freundes- und Kollegenkreis als auch unter jugendlichen Delinquenten betont. „Als realistischer Idealist, abhold allen großen Worten und Gesten“ sei er durchs Leben gegangen, „ein weiser Freund und Helfer, ein großer, gütiger Mensch“, hieß es 1947 im Beitrag der „Gilde Soziale Arbeit“.

Entscheidungen zum Jugendrecht

OLG Karlsruhe 2. Strafsenat: Untersuchungshaft: Feststellung von Fluchtgefahr; Subsidiarität der Untersuchungshaft im Jugendstrafrecht. – 2 Ws 60/10 – Beschluss vom 26.02.2010 (S. 327)

OLG Saarbrücken: Bezug von Nahrungs- und Genussmitteln im Jugendstrafvollzug – Vollz (Ws) 26/09 – Beschluss vom 01.07.2010 (S. 328)

Jan Schady Anmerkung zu OLG Saarbrücken – Vollz (Ws) 26/09 – Beschluss vom 01.07.2010 (S. 331)

Tagungsberichte

Kraus, B.: Fallkonferenzen im jugendstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren. Tagungsbericht zur Veranstaltung „Polizei & Sozialarbeit XVI“ der DVJJ vom 4. bis 6. Mai 2011 in Hofgeismar (S. 334)

Rezensionen

Schöch, H.: Herbert Diemer, Holger Schatz & Bernd-Rüdiger Sonnen: Jugendgerichtsgesetz mit Jugendstrafvollzugsgesetzen. Heidelberger Kommentar (S. 336)

Plewig, H.-J.: Burkhard Müller & Mathias Schwabe: Pädagogik mit schwierigen Jugendlichen. Ethnografische Erkundungen zur Einführung in die Hilfen zur Erziehung (S. 338)

Plewig, H.-J.: Achim Schröder, Helmut Rademacher & Angela Merkle (Hrsg.) Handbuch Konflikt- und Gewaltpädagogik. Verfahren für Schule und Jugendhilfe (S. 338)

Haug, M.: Annette Boeger (Hrsg.): Jugendliche Intensivtäter. Interdisziplinäre Perspektiven (S. 341)

Sonnen, B.-R.: Johannes Münder, Thomas Meysen & Thomas Trenczek (Hrsg.): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe (S. 343)

Nachrichten und Mitteilungen (S. 346)

Gesetzgebungsübersicht (S. 347)

Termine (S. 349)

DVJJ – INTERN (S. 350)

Kontaktadressen (S. 351)